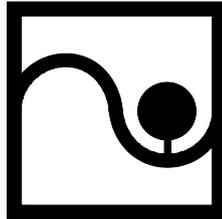


SATZUNG

Fassung vom 11.03.2022

**"Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Niedersachsen-Bremen e.V."**



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V." (im folgenden kurz "Verband" genannt).
2. Sitz des Verbandes ist Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Der Verband hat seine Geschäftsstelle in Bremen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Dabei soll besonders der Erfahrungsaustausch in allen wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Fragen gefördert werden.
2. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit. Er ist befugt, für seine Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen und als Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts aufzutreten.
3. Der Verband betätigt sich weder auf parteipolitischem noch auf religiösem Gebiet. Eine wirtschaftliche, d. h. auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist ihm untersagt.
4. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL).
5. Zur Erfüllung dieser Zwecke und zur Optimierung seiner Arbeit ist der Verband berechtigt, die Mitgliederdaten (auch wenn diese personenbezogen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind) an seine Schwester-, Mutter- oder Tochterverbände und –firmen weiterzugeben, z.B. für die Beitragsverwaltung, Kassenführung, Ausbildungsförderung oder überregionale Informationen. Auch zu

einer Veröffentlichung in Fachmedien z.B. im Internet ist der Verband im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder, in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Die Ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten auch Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten- und Landschaftsbaus/Sportplatzbaus ausgeführt werden. Dazu zählen nicht: gemeinnützige, sozialwirtschaftliche Erwerbsbetriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betätigen.

1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die fachliche Qualifikation. Als solche gilt mindestens eine Ausbildung mit bestandener Gärtnermeisterprüfung im "Garten- und Landschaftsbau". Ist diese Voraussetzung beim Firmeninhaber nicht gegeben, so muss eine ständig beschäftigte leitende Fachkraft mit gleicher fachlicher Voraussetzung nachgewiesen werden. Eine Aufnahme ist auch dann möglich, wenn das Unternehmen langjährig fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ausgeführt hat. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch eine vom Präsidium eingesetzte Kommission. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

1.3 Für den Erwerb der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Gesellschaften gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

2. Außerordentliche Mitglieder

2.1 Die Außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben oder Betriebsabteilungen sind, die Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich der jeweils gültigen Tarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ausführen. Ziffer 1.1. Satz 3 gilt entsprechend.

2.2 Voraussetzung für den Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft durch natürliche Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

2.3 Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sobald die Voraussetzungen hierfür gemäß Ziffer 1. 2 Sätze 2, 3 und 4 vorliegen.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Der Antragsteller kann nur einen Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied

entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nahe stehende Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Verbände die Mitgliedschaft erwerben, die ihren Hauptwohnsitz, Firmensitz bzw. einen ihrer Schwerpunkte in Niedersachsen oder Bremen haben.

5. Ehrenmitglieder

Der Verband kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn:
 - die Voraussetzungen des § 3 Ziffern 1 und 2 der Satzung entfallen oder
 - ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband wiederholt nicht nachkommt, insbesondere wenn er die Tätigkeit des Verbandes behindert, sein Ansehen schädigt oder die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs verletzt.
 - c. durch Einstellung des Geschäftsbetriebes. Diese ist dem Verband schriftlich anzuzeigen. Erst mit Zugang der Anzeige erlischt die Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres, bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres, schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des Verbandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Ihr Entscheid ist endgültig.

§ 5

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Zur Festsetzung der Beiträge auf der Grundlage der Arbeitswerte ist der Verband berechtigt, von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft die notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird somit von der gemäß § 142 RVO bestehenden Schweigepflicht entbunden. Die Auskünfte der Berufsgenossenschaft dürfen nur für die Berechnung nach Satz 3 verwendet werden. Im Übrigen sind die Angaben vertraulich zu behandeln.

Neben Beiträgen können Umlagen zur Deckung bestimmter Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Umlagen dürfen die Höhe des regulären Beitrages pro Kalenderjahr nicht überschreiten und sind zeitlich zu befristen. Die Beschlussfassung über die Umlagen, deren Zweck, Befristung und Berechnung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Alle Ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
- Anträge an die Organe des Verbandes zu richten
- Einspruch gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung einzulegen
- das als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Bad Honnef, zu führen
- die Einrichtungen des Verbandes sowie des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Bad Honnef, nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe beider Verbände in Anspruch zu nehmen
- Ordentliche Mitglieder werden im Unternehmensverzeichnis (Fachfirmenverzeichnis) des Verbandes geführt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Alle Außerordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
- Anträge an die Organe des Verbandes zu richten
- Einspruch gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung einzulegen
- die Einrichtungen des Verbandes sowie des Bundesverbandes Garten, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe beider Verbände in Anspruch zu nehmen
- die Außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef, sowie Verwendung des Signums im Zusammenhang mit PR- und Werbeartikeln, Berufskleidung und Fahrzeugbeschriftungen usw.
- der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband ist mit dem Zusatz „Außerordentliche Mitgliedschaft“ zu versehen. Ein Eintrag in das Unternehmensverzeichnis (Fachfirmenverzeichnis) erfolgt nicht.

3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht.

- Anträge an die Organe des Verbandes zu richten
- die Einrichtung des Verbandes nach der Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen

- die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft berechtigen nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bad Honnef.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- an den Zielen und Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten,
- die Beschlüsse der Organe des Verbandes als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen
- die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten. Wer bis zum Jahresende seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und trotz erneuter Mahnung bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres nicht gezahlt hat, ist durch die Geschäftsstelle dem Vorstand bekanntzugeben. Das Präsidium kann gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung den Ausschluß des säumigen Mitgliedes beschließen.
- Alle Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder sind gehalten, die vom Verband und die unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Hauptausschuss,
4. die Regionalversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Auf Beschluss des Präsidiums können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist in jedem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von fünf Tagen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Satzungsänderungen sowie zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes nach § 9 Nr. 9 wird hinsichtlich der Verwendung des Vermögens mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. für die Wahl des Präsidiums,
2. für die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre dauert,
3. für Satzungsänderungen und Aufstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung,
4. für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
5. für die Genehmigung eines Haushaltsplanes, insbesondere die Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und pauschalen Tagegeldern an die Mitglieder des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Arbeitsausschüsse gemäß § 11, Ziffer 4 der Satzung, wenn sie ehrenamtliche Aufgaben für den Verband wahrnehmen, und die Verabschiedung einer Beitragsordnung,
6. für die Entlastung des Präsidiums,
7. für die Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums, insbesondere solche gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung,
8. für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und vier weiteren Vizepräsidenten zusammen. Das Präsidium hat das Recht, Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres scheiden ein bzw. zwei Präsidiumsmitglieder aus. Die Reihenfolge bestimmt das Los. Der Präsident scheidet nach Ablauf des dritten Jahres aus. Eine zweimalige Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten – jeweils bezogen auf die Funktion - ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine dreimalige Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so findet für die Dauer der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Gesetzliche Vertreter i. S. § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Präsident oder die Vizepräsidenten berufen die Mitgliederversammlung, das Präsidium und den Hauptausschuss ein und leiten die Versammlung.
2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben,
 - b. vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses nicht herbeigeführt werden kann,
 - c. Vorbereitung und Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufgabenstellung an den Geschäftsführer und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e. Aufstellung der Haushaltspläne, der Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind zur Verschwiegenheit über interne Vorgänge, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder zur Kenntnis gekommenen Verbandsangelegenheiten und Tatsachen, die sich den Umständen nach als vertraulich zu behandeln darstellen, verpflichtet. Sie haben den Mitgliedern von Ausschüssen diese Verpflichtung ebenfalls aufzuerlegen und dem Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er auch das Personal des Verbandes zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium, aus den Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen (Bremen, Oldenburg, Osnabrück-Emsland, Hannover, Braunschweig) sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Gründung weiterer Regionalgruppen ist möglich. Jede Region wird durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten. Bei über 40 Mitgliedsbetrieben ist eine Region berechtigt, einen zusätzlichen Vertreter in den Hauptausschuss zu entsenden. Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1. Ausarbeiten von beschlussfähigen Vorschlägen für die Mitgliederversammlung bezüglich der Beitragsbemessung und der Beitragsordnung.
2. Vorlagen für die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Vorlagen für die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Probleme, die den Verband betreffen.
4. Vorschläge und Bestätigung von Arbeitsausschüssen und deren Vorsitzende.

§ 12 Die Regionalversammlung

Die Regionalversammlung ist das Organ der einzelnen Regionalgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der entsprechende Vorsitzende der Regionalgruppe. Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Regionalversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung. Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden.

2. Das Stellen von Anträgen an das Präsidium und Hauptausschuss.
3. Förderung der aktiven Verbandsarbeit auf regionaler Ebene.
4. Beschlussfassung über die Verwendung regionaler Verbandsmittel im Sinne von § 12 Ziff. 3 der Satzung.
5. Die Regionalversammlung ist im Rahmen dieser Satzung in ihren Entscheidungen frei.

§ 13

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Verbandes wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.